

Aktenzeichen: 4 AZR 843/77

LAG Frankfurt/Main Urteil des BAG vom 15. August 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: AZO § 13; BAT § 4

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 843/77
2 Sa 539/76 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15. August 1979

Urteil

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. August 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhsler und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 23. Juni 1977 - 2 Sa 539/76 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Sozialarbeiterin. Bis zu ihrer Übernahme in den Dienst der Gesamthochschule K im Jahre 1971 war sie mit regelmäßig 18 Unterrichtsstunden in der Woche als Lehrkraft an der Evangelischen Höheren Fachschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik des Diakonischen Werks in K tätig.

Am 23. Aug. 1971/31. Aug. 1971 schlossen die Parteien, das beklagte Land vertreten durch den hessischen Kultusminister, folgenden Arbeitsvertrag:

§ 1

"Frau B H wird mit Wirkung vom 15. 7. 1971 auf unbestimmte Zeit als Angestellte bei der Gesamthochschule K unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IV a BAT übernommen.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträgen.

§ 3

.....

§ 4

Die durchschnittliche, regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden wöchentlich (Vollbeschäftigung).

§ 5

Nebenabreden

keine"

Die Klägerin erteilte in der Folgezeit wie zuvor 18 Unterrichtsstunden in der Woche.

Im Oktober 1972 wurde den Dozenten der Gesamthochschule K ein Erlaß des Kultusministers des beklagten Landes bekanntgegeben, in dem festgelegt ist, daß die Lehrverpflichtung für alle Lehrkräfte mit Ausnahme der Fachhochschullehrer einheitlich 27 Stunden in der Woche betrage.

- 3 -



- 3 -

In einem Schreiben vom 1. Dezember 1972, gerichtet an die Gesamthochschule K , wiesen die Dozenten der Organisationseinheit Sozialarbeit die Auffassung des Kultusministers, sie seien "sonstige Lehrer", als unrichtig zurück und widersprachen der Festlegung der Lehrverpflichtung auf 27 Stunden in der Woche. Mit den Erlassen vom 6. Juni 1975 und 13. Juni 1975 wiederholte der Kultusminister gegenüber der Gesamthochschule seine Auffassung über den Umfang der Lehrverpflichtung der "sonstigen Lehrer" und verwies die widersprechenden Angestellten auf den Rechtsweg.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, sie sei nur zur Leistung von 18 Wochenstunden Lehrtätigkeit verpflichtet. Durch die Ersetzung des Wortes "eingestellt" durch das Wort "übernommen" in ihrem Arbeitsvertrag sei zum Ausdruck gebracht worden, daß sie bei der Gesamthochschule K unter Beibehaltung der bei der evangelischen höheren Fachschule erworbenen Vergünstigungen weiterbeschäftigt werde und wie bisher den lehrenden Akademikern gleichgestellt sei. Von der Gründungspräsidentin der Gesamthochschule K sei ihr dies im Anschluß an die Stellungnahme der Klägerin vom 1. Dezember 1972 zum Erlaßentwurf des Hessischen Kultusministers vom 31. Oktober 1972 auch ausdrücklich bestätigt worden. Da sie somit nicht zu den "sonstigen Lehrern" im Sinne des Fachhochschulgesetzes gehöre, treffe die Meinung des Hessischen Kultusministers über die Höhe der Lehrverpflichtung dieser Lehrer für sie nicht zu. Durch die Verpflichtung zur Leistung von 18 Wochenstunden Lehrtätigkeit würde im übrigen eine 40-stündige wöchentliche Arbeitszeit voll ausgefüllt, da das Verhältnis von Lehrveranstaltungen zur Vor- und Nachbearbeitungszeit 1:1 betrage, und sie darüber hinaus mit Studentenberatung bei der Anfertigung von Examensarbeiten, der Teilnahme an Konferenzen, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben, der Abnahme von Prüfungen und wöchentlichen Sprechstunden beschäftigt sei. Die von dem beklagten Land beanspruchte 27 Stunden Lehrtätigkeit bedeutete demgegenüber 50 % mehr Arbeit.

Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß ihre



- 4 -

wöchentliche Lehrverpflichtung an der Gesamthochschule K
- OE Sozialarbeit- höchstens 18 Wochenstunden beträgt.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und vorge-
tragen, daß es bereits seit dem Jahre 1972 den Standpunkt ver-
treten habe, die Klägerin und vergleichbare Lehrkräfte müßten
27 Wochenstunden leisten. Von der Tatsache, daß die Klägerin
gleichwohl nur 18 Lehrstunden abhalte, habe das Kultusministerium
keine Kenntnis gehabt. Es könne daher weder ein übereinstimmender
Parteiwille noch eine Konkretisierung der Zahl der wöchentlichen
Lehrstunden festgestellt werden. Im Rahmen des Direktionsrechts
könne somit - wie dies mit Erlaß vom 6. Juni 1975 geschehen sei -
festgelegt werden, daß die Lehrverpflichtung der Lehrer, die nicht
Fachhochschullehrer seien, 27 Wochenstunden betrage. Diese Regelung
sei für die Gesamthochschule K schon deshalb notwendig
geworden, weil sich der Anteil der vorlesungsfreien Zeit immer
mehr zugunsten der Lehrer verschoben habe. Während 1971 die vor-
lesungsfreie Zeit noch etwa 100 Tage betragen habe, seien seit
1975 mehr als 150 Tage im Jahr vorlesungsfrei. Von der 40-Stunden-
Woche ausgehend ergebe sich für die Klägerin unter Abzug der
Urlaubszeit eine Anzahl von 1752 Arbeitsstunden. Bei einer Ver-
pflichtung von 27 Stunden Lehrtätigkeit in der Woche ergäben sich
auf das Jahr gesehen 745,2 Lehrstunden. Selbst wenn man das grund-
sätzlich bestehende Verhältnis von Lehrveranstaltungen einer-
seits und Vor- und Nachbearbeitungszeit andererseits mit 1:1
berechne, würde die Klägerin insgesamt lediglich 1490,4 Arbeits-
stunden leisten. Abgesehen davon habe es der Festlegung der Pflicht-
wochenstunden im Rahmen der 40-Stunden-Woche gar nicht bedurft,
da die Verordnungen vom 18. Dezember 1975 und vom 29. September 1976
nach § 13 Abs. 2 AZO unmittelbar für die Klägerin gelten;
auf eine abweichende Einzelabrede im Sinne des § 13 Abs. 2 AZO
könne sich die Klägerin nicht berufen, da diese als Nebenabrede
der Schriftform gemäß § 4 Abs. 2 BAT bedurft hätte.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streit-
wert auf 45.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die
Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die Klägerin hat ein rechtliches Interesse daran, alsbald den Umfang ihrer Lehrverpflichtung festgestellt zu wissen (§ 256 Abs. 1 ZPO). Wiederholt hat das Kultusministerium im Erlaßwege zum Ausdruck gebracht, daß mit Ausnahme der Fachhochschullehrer die Lehrverpflichtung der Lehrkräfte 27 Stunden in der Woche beträgt und diese Regelung auch für die Klägerin gilt. Ungeachtet der Einwendungen hat es an dieser Auffassung festgehalten und die Klägerin insoweit ausdrücklich auf den Rechtsweg verwiesen. Unter diesen Umständen war die Klägerin daher nicht gehalten, mit der Klageerhebung zuzuwarten, bis sie durch den festgelegten Stundenplan zu einer mehr als 18-stündigen Lehrtätigkeit in der Woche eingeteilt wird. Vielmehr ist die Feststellungsklage geeignet, den Streitkomplex zwischen den Parteien in einer prozeßwirtschaftlich sinnvollen Weise abschließend und endgültig zu bereinigen (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; BAG AP Nr. 3 zu § 21 MTB II; BAG AP Nr. 1 zu § 3 BUrtG; BAG AP Nr. 8 zu § 611 BGB Direktionsrecht; Urteile des Senats vom 25. Januar 1978 - 4 AZR 509/76 - [demnächst] AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier; vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 461/77 - [demnächst] AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; BAG vom 31. Januar 1979 - 5 AZR 34/78 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 611 BGB Rundfunk).

Die Parteien sind sich zwar darüber einig, daß die regelmäßige Arbeitszeit durchschnittlich 40 Stunden in der Woche beträgt, nicht jedoch über den Umfang der hiervon zu unterscheidenden wöchentlichen Lehrverpflichtung, nämlich



- 6 -

der reinen Vorlesungszeit. Im Arbeitsvertrag vom 23. August/31. August 1971, in dem sie die Anwendung des BAT, und damit auch die Sonderregelung für angestellte Lehrkräfte (SR 2 1 BAT) vereinbart haben, haben sie darüber keine Regelung getroffen. Sie haben im Arbeitsvertrag weder zum Ausdruck gebracht, daß unter Gleichstellung mit den Fachhochschullehrern die Lehrverpflichtung der Klägerin nur 18 Stunden in der Woche beträgt, noch entsprechend der allgemeinen Regelung für beamtete Lehrkräfte 27 Stunden in der Woche. Auch zu einem späteren Zeitpunkt haben die Parteien eine solche Vereinbarung über die Festlegung der reinen Vorlesungszeit ausdrücklich weder schriftlich noch mündlich getroffen.

Gleichwohl geht das Landesarbeitsgericht zu Recht davon aus, daß aufgrund einer konkludenten Vereinbarung die Lehrverpflichtung der Klägerin ohne Rücksicht auf die jeweilige Feriendauer nur 18 Stunden in der Woche beträgt. Die Anwendung der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Fachhochschullehrer und der sonstigen Lehrer an Fachhochschulen vom 18. Dezember 1975 (Hess. GVBl. I, S. 335) und der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben an einer Universität oder einer Gesamthochschule vom 29. September 1976 (Hess. GVBl. I, S. 400) auf die Klägerin ist damit gemäß § 13 Abs. 2 AZO zulässigerweise ausgeschlossen (vgl. Nr. 3 der SR 2 1 BAT; BAG AP Nr. 1 zu § 13 AZO; BAG AP Nr. 12 zu § 15 AZO; Denecke/Neumann, AZO, 9. Aufl., § 13 Anm. 3 und 13; Röhler, Die Arbeitszeit, S. 90). Rechtliche Bedenken hiergegen ergeben sich auch nicht aus der fehlenden Schriftform gem. § 4 Abs. 2 BAT. Inhalt der Vereinbarung ist nämlich der Umfang der wöchentlichen Lehrverpflichtung, also eine die arbeitsvertragliche Leistungspflicht betreffende Regelung im Sinne des § 4 Abs. 1 BAT, für die tariflich eine konstitutive Schriftform nicht vorgeschrieben ist (BAG AP Nr. 2 zu § 4 BAT).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Das Landesarbeitsgericht stützt seine Ansicht, daß sich arbeitsvertraglich die Lehrverpflichtung der Klägerin auf 18 Stunden in der Woche beschränkt, zutreffend auf die tatsächlichen Umstände und den bisherigen Geschehensablauf sowie auf eine diesbezügliche Zusage der Gründungspräsidentin der Gesamthochschule K . Nach den mit begründeten Verfahrensrügen nicht angegriffenen (§ 565 a ZPO, § 72 Abs. 5 ArbGG) und deshalb für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Klägerin aufgrund der faktischen Gleichstellung mit den Fachhochschullehrern bei ihrem früheren Arbeitgeber, nämlich der Evangelischen höheren Fachschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, nur eine Lehrtätigkeit von 18 Wochenstunden ausgeübt. Daran hat sich auch nach ihrer "Übernahme" in ein vollbeschäftigtes Arbeitsverhältnis durch das beklagte Land unstreitig nichts geändert. Zutreffend verweist das Landesarbeitsgericht dazu auf die entsprechende Änderung im Arbeitsvertrag von "Einstellung" in "Übernahme". Die Lehrtätigkeit der Klägerin hat sich auch nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Gesamthochschule auf 18 Wochenstunden beschränkt. Das beklagte Land muß sich auch entgegenhalten lassen, daß nach der ebenfalls mit begründeten Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellung des Landesarbeitsgerichts der Klägerin von der Gründungspräsidentin im Dezember 1972 die Wahrung ihres persönlichen Besitzstandes bezüglich des Umfangs ihrer Lehrverpflichtung von 18 Wochenstunden ausdrücklich zugesagt worden ist (vgl. § 29 Abs. 4 HochschulG Hessen).

Nachdem sich, wie das Landesarbeitsgericht aufgrund der tatsächlichen Feststellungen ohne Rechtsfehler annimmt, die Lehrverpflichtung der Klägerin im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auf 18 Stunden in der Woche konkretisiert hat und zum Vertragsinhalt geworden ist, verbleibt somit für die Ausübung des Direktionsrechts kein Raum mehr. Ein Direktionsrecht des beklagten Landes als Arbeitgeber ist, soweit es sich um die Festlegung der reinen Vorlesungszeit handelt, nicht mehr gegeben (vgl. dazu BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Direktionsrecht; BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht; Bürger-



